

# Verein für Gebrauchs- und Schutzhunde Königsbrunn e.V.



## ***Satzung***

Neufassung vom 8.1.2022

(eingetragen im Vereinsregister Augsburg unter der Registernummer VR 20114  
am 7.3.2022)

Ursprüngliche Satzung:	11/1974	
Änderungen:	08.01.1977	(RG 1/77)
	05.11.1981	
	21.11.1982	
	28.04.1989	
	13.01.1991	
	17.01.1993	
	14.02.2001	
	18.01.2004	
	10.01.2016	
	07.01.2018	zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit
Neufassung	08.01.2022	Satzungsänderung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Stellung des Vereins	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>4</b>
§ 4 Ordentliche Mitglieder	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
§ 7 Rechte der Mitglieder	6
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
<b>IV. Beitragswesen</b>	<b>7</b>
§ 9 Höhe des Beitrags	7
<b>V. Verwaltung, Vertretung, Geschäftsführung</b>	<b>7</b>
§ 10 Verwaltung	7
§ 11 Aufgaben des Vorstands	7
§ 12 Vertretung	8
§ 13 Geschäftsführung	8
<b>VI. Organe des Vereins</b>	<b>8</b>
§ 14 Versammlungen	8
§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung (JHV)	8
§ 16 Aufgaben der JHV	9
§ 17 Neuwahl des Vorstands	9
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aHV)	9
§ 19 Monatsmitgliederversammlung	9
§ 20 Vorstandsversammlung	10
§ 21 Schiedsstelle	10
§ 22 Beschlussfassung	10
§ 23 Protokollführung	10
<b>VII. Auflösung des Vereins</b>	<b>10</b>
§ 24 Beschlussfähigkeit zur Auflösung	10
§ 25 Vereinsvermögen nach Auflösung	11
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 26 Gültigkeit der Satzung	11

# I. Allgemeine Bestimmungen

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Name des Vereins: Verein für Gebrauchs- und Schutzhunde Königsbrunn e.V.
- b) Sitz des Vereins: Lechfeldgraben 3, 86343 Königsbrunn
- c) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter der Nummer 20114 eingetragen.
- d) Der Verein ist Mitglied im DHV (Deutscher Hundesport Verband) und im VDH (Verband für das deutsche Hundewesen).
- e) Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich beim jeweiligen 1. Vorsitzenden.

## § 2 Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.
- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Sport mit dem Hund
  - die Förderung der Hundesport treibenden Jugend
  - die Ausbildung von Hundesportlern und ihren Hunden
  - die Beschickung und Abhaltung von Leistungswettbewerben und sportlichen Veranstaltungen
  - die Förderung der Belange des Tierschutzes
  - die Weiterbildung und den Einsatz von Ausbildern.

## § 3 Stellung des Vereins

- a) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.
- e) Der Verein steht allen gesellschaftlichen Gruppen offen, unabhängig von Religion, Rasse, Parteizugehörigkeit oder sozialem Stand.
- f) Alle parteipolitischen und mit Straftaten verbundenen Aktivitäten sind verboten.

# II. Mitgliedschaft

## § 4 Ordentliche Mitglieder

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- b) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- c) Ehrenmitglieder können auf Vorstandsbeschluss ernannt werden. Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat.
- d) Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden entspricht der Ernennung der Ehrenmitglieder.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Der Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.
- b) Das Aufnahmebegehren wird bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- c) Erfolgt innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe kein Einspruch gegen das Aufnahmebegehren, gilt der Antrag als angenommen.
- d) Über Einsprüche entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt  
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle.  
Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste  
Ein Mitglied, das nach Ablauf der mit der 2. Mahnung gesetzten Frist den Beitrag und/oder die nicht abgeleiteten Arbeitsstunden des Vorjahres immer noch nicht bezahlt hat, wird zum Jahresende von der Mitgliederliste gestrichen.  
Die Streichung entbindet nicht von Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein. Forderungen werden mit rechtlichen Mitteln verfolgt.
- d) durch Ausschluss  
Ein Mitglied kann bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Ausschlussgründe sind:
  - vereinsschädigendes Verhalten
  - grob fahrlässige oder vorsätzliche schlechte Behandlung oder Misshandlung eines Tieres
  - Verurteilung durch ein ordentliches Gericht wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz oder wegen unehrenhafter Delikte
  - Verstoß gegen die Satzung und deren Ausführungsbestimmungen
  - Störung des Vereinsfriedens
  - massive Beleidigung oder Verdächtigung von Mitgliedern
  - mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum
  - Verstoß gegen das Hausrecht der Vorstandschaft gemäß der Satzung
  - unrichtige Angaben im Aufnahmeantrag durch den Antragsteller.

Die Ausschließungsabsicht ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben zuzuleiten, samt Begründung und mit der Aufforderung, sich binnen vier Wochen schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu rechtfertigen.

Nach Ablauf dieser Frist und unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds hat der Vorstand zu entscheiden.

Der Vorstandsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen und tritt nach Ablauf der Einspruchsfrist bzw. nach Klärung durch die Schiedsstelle in Kraft.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruches an die Schiedsstelle zu, er muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingelegt werden.

Die Schiedsstelle entscheidet über den Einspruch durch Beschluss, gegen den kein weiteres internes Rechtsmittel gegeben ist.

Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist dann nicht mehr gegeben.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- a) Jedes Mitglied ist berechtigt, die hundesportlichen Einrichtungen und Anlagen des Vereins lt. Geschäftsordnung zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Anträge zu Jahreshauptversammlung und außerordentlicher Hauptversammlung bedürfen der im § 15 d) festgelegten Form.
- c) Ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren haben in den Versammlungen beratende und beschließende Funktion.
- d) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung sowie deren Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen einzuhalten, die Interessen und sportlichen Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was vereinsschädigend wäre, d.h. schuldhaft und grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt.
- b) Beim Eintritt in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag binnen eines Monats ab Eintrittsdatum zu entrichten, Folgebeiträge jährlich bis spätestens Ende Februar.
- c) Lt. MV-Beschluss vom März 1990 sind Arbeitsstunden zu leisten.
- d) Für jeden in der Vereinsarbeit eingesetzten Hund müssen sowohl eine Haftpflichtversicherung als auch ausreichend Impfschutz bestehen.
- e) Das Vereinsmitglied haftet uneingeschränkt für die Schäden, die sein Hund verursacht.

## **IV. Beitragswesen**

### **§ 9 Höhe des Beitrags**

- a) Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beitrag können in jeder Jahreshauptversammlung durch relative Stimmenmehrheit geändert werden. Im Jahresbeitrag sind alle Abgaben an den BLV und die Kreisgruppe enthalten.
- b) Jugendliche und Schwerbeschädigte (ab 50 % Behinderungsgrad) sowie im Haushalt eines Mitglieds lebende Personen oder Verwandte ersten Grades erhalten eine 50 %ige Ermäßigung des Jahresbeitrages.
- c) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- d) Familienmitglieder erhalten bedingt durch den ermäßigten Beitrag keine Vereinsnachrichten.  
Die Einladungen zu Veranstaltungen und Versammlungen – ausgenommen Einladungen zur Jahreshauptversammlung – erfolgen über das Hauptmitglied.

## **V. Verwaltung, Vertretung, Geschäftsführung**

### **§ 10 Verwaltung**

- a) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - 1. Vorsitzende/er
  - 2. Vorsitzende/er
  - Kassier
  - Schriftführer
- c) Dem erweiterten Vorstand gehören der geschäftsführende Vorstand, die Ausbildungsleiter der einzelnen Sparten und der Platzwart an.
- d) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- e) Bei Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandsmitglieds wählt die Vorstandschaft ein Mitglied zur kommissarischen Vertretung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der dann die Neuwahl erfolgt.

### **§ 11 Die Aufgaben des Vorstands**

- a) Der geschäftsführende Vorstand hat die Führung des Vereins zur Aufgabe.
- b) Der geschäftsführende Vorstand hat in allen Angelegenheiten - sofern sie nicht durch die Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind – die maßgebliche Beschlussfassung.
- c) Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, für die Einhaltung und Ausführung der Satzung sowie deren Ausführungsbestimmungen Sorge zu tragen.
- d) Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden o.V.i.A. zu unterzeichnen.

## **§ 12 Vertretung**

- a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind stets einzeln vertretungsberechtigt.
- b) Der 2. Vorsitzende ist ständiger Vertreter des 1. Vorsitzenden. Er übernimmt bei Verhinderung und Abwesenheit die Rechte und Pflichten des 1. Vorsitzenden.  
Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- a) Die Leitung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
- b) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
- c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- d) Angefallene Aufwandsentschädigungen können auf schriftlichen Antrag im Einzelfall durch Beschluss der Vorstandschaft erstattet werden.

# **VI. Organe des Vereins**

## **§ 14 Versammlungen**

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung „JHV“)
- die außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentliche Hauptversammlung „aHV“)
- die Monatsversammlung (MMV)
- die Versammlung der Vorstandschaft (VS)

## **§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung (JHV)**

- a) Einmal jährlich im Januar findet die ordentliche Mitgliederversammlung (JHV) statt.
- b) Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.  
Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- oder E-Mailadresse versendet wurde.
- c) Die Tagesordnung setzt der 1. Vorsitzende o.V.i.A. fest.
- d) Anträge zur JHV müssen sieben Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden o.V.i.A. eingehen.
- e) Dringlichkeitsanträge können auch in der Versammlung gestellt werden, wenn dies die Versammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

## § 16 Aufgaben der JHV

- a) Entgegennahme der Jahresberichte lt. Tagesordnung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Neuwahl des Vorstands
- d) Neuwahl der Schiedsstelle
- e) Neuwahl der Revisoren
- f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und deren Ausführungsbestimmungen
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Ferner obliegen ihr die Aufgaben der Mitgliederversammlung.

## § 17 Neuwahl des Vorstands

Vor der Wahl ist von der JHV ein Wahlausschuss zu bilden, der die Wahl leitet.

Die Neuwahl des Vorstands gliedert sich wie folgt:

1. Der 1. Vorsitzende und der Kassier werden alle Jahre mit **ungerader Jahreszahl** gewählt.
2. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Platzwart werden alle Jahre mit **gerader Jahreszahl** gewählt.
3. Die Ausbildungsleiter der verschiedenen Sparten werden gemäß § 2 c) der Geschäftsordnung gewählt.
4. Die Revisoren und die Schiedsstelle sind jährlich zu wählen.

Zur Gültigkeit der Wahl muss das jeweils zu wählende Vorstandsmitglied die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesend.

Die Wahl ist schriftlich und in geheimer Form durchzuführen.

Ist das zu wählende Vorstandsmitglied nicht anwesend muss eine schriftliche Erklärung vorliegen, dass eine Kandidatur gewünscht ist und das Amt im Falle der Wahl angenommen wird.

## § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aHV)

Der Vorstand kann jederzeit eine aHV einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

In diesem Fall muss sie innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Für die aHV gelten die §§ 15 und 16 entsprechend.

## § 19 Monatsmitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet monatlich statt, mit Ausnahme in der vom Verein festgelegten Winterpause.

In dem Monat, in dem eine JHV stattfindet, kann die Monatsmitgliederversammlung entfallen.

Einladungen zur monatlichen Versammlung ergehen nicht.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden o.V.i.A. oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Mitgliederversammlung beschließt über sämtliche Vereinsbelange mit Ausnahme derer, welche nach § 16 der JHV vorbehalten sind.

## **§ 20 Vorstandsversammlung**

Sowohl die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden o.V.i.A. schriftlich oder mündlich einberufen.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Sowohl die Versammlung des geschäftsführenden Vorstandes als auch des erweiterten Vorstandes sind beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel (Dezimalstellen werden kaufmännisch auf- bzw. abgerundet) der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Aufgaben des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ergeben sich jeweils aus den §§ 11-13 sowie den Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

## **§ 21 Schiedsstelle**

Die Schiedsstelle hat beratende und schlichtende Funktion und kann unter Nennung der Gründe schriftlich über die Geschäftsstelle des Vereins in Anspruch genommen werden.

Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Personen zusammen:

- dem Ehrenvorsitzenden
- sowie zwei gewählten Mitgliedern.

Bei Verhinderung eines der oben Genannten tritt ein gewähltes Ersatzmitglied an dessen Stelle.

## **§ 22 Beschlussfassung**

Sämtliche in § 14 der Satzung genannten Vereinsorgane sowie die Schiedsstelle entscheiden mit relativer Mehrheit.

Ausnahmen:

- Für die Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden o.V.i.A.

## **§ 23 Protokollführung**

Über jede satzungsmäßige Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen und dem 1. Vorsitzenden o.V.i.A. zur Unterschrift vorzulegen.

Kopien der Protokolle sind an alle Vorstandsmitglieder zu verteilen (Protokolle der JHV auch an die Revisoren).

# **VII. Auflösung des Vereins**

## **§ 24 Beschlussfähigkeit zur Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, in der drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein müssen.

Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

Kommt die Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder ebenfalls mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlussfähig ist.

Sollte bei der weiteren außerordentlichen Hauptversammlung keine Zwei-Drittel-Mehrheit zustande kommen, so ist binnen 14 Tagen eine dritte außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet.

## **§ 25 Vereinsvermögen nach Auflösung**

Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Vereins.

Für Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber Gläubigern haftet der Verein nur in Höhe des Vereinsvermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

### **Tierschutzverein Augsburg und Umgebung e.V.,**

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

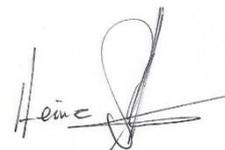
## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 Gültigkeit der Satzung**

Diese Neufassung der Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die JHV vom 8.1.2022 in Kraft.

Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die Vorschriften des BGB.

Königsbrunn, den 8.1.2022



Gezeichnet:

.....  
Heinz Abenthum, 1. Vorsitzender